

Jugendordnung des Saarländischen Tauchsportbundes e. V.

Kapitel 1 – Allgemeines

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz

- (1) Die Jugendabteilung (JA) des STSB ist die Vereinigung aller Jugendlichen Verbandsmitglieder und bildet eine organisatorische Einheit im Rahmen des Gesamtverbandes. Als Jugendliche gelten die Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Jugendwarte der Vereine sowie der Landesjugendvorstand (LJV).
- (2) Sitz der Jugendabteilung ist der Sitz des STSB.

§ 2 Zweck

- (1) Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder der STSB Mitgliedsvereine an der Verbandsarbeit. Sie koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit der Vereine und des Verbandes sowie die Zusammenarbeit mit der Jugendabteilung des VDST.
- (2) Die Jugendabteilung will die Persönlichkeitsbildung und Fähigkeit zum sozialen Verhalten ihrer Mitglieder fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- (3) Die Jugendabteilung unterhält die Verbindung zu den Jugendabteilungen der anderen Landesverbände des VDST, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen auf Landesebene und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Jugendabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie gestaltet ihre Aufgaben selbständig.
- (2) Die Jugendabteilung will im Bewusstsein der freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland die überfachliche Jugendarbeit und Jugendpflege im sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenwirken mit anderen gleichgesinnten Jugendlichen ohne Ansehen derer Herkunft, Abstammung sowie weltanschaulichen Gesinnung fördern und unterstützen. Eine ideologische, parteipolitische, religiöse oder berufliche Ausrichtung der Jugendgruppe ist ausgeschlossen.
- (3) Sie bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee; sie setzt sich für die erklärten Ziele des STSB und VDST ein.

- (4) Die Jugendabteilung ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband abhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung oder Interessen des Saarländischen Tauchsportbundes verstoßen wird.

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Jugendgruppe durch Zuwendungen seitens des Gesamtverbandes und durch Zuschüsse jugendfördernder Institutionen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag ist nicht vorgesehen. Die Mittel der Jugendgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Jugendvollversammlung (JVV) und
- b) der Landesjugendvorstand (LJV).

Kapitel 2 – Die Jugendvollversammlung

§ 6 Stellung und Zusammensetzung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
- (2) Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereinsjugendgruppen und den Mitgliedern des LJV.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jeder Verein besitzt je eine Stimme für jede angefangene fünf der ihm zugehörigen Jugendlichen. Für die Berechnung ist die Stärkemeldung für das laufende Kalenderjahr an den Landessportbund maßgebend.
- (2) Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die Delegierten der Jugendgruppen der Vereine. Diese entsenden so viele Delegierte wie ihnen Stimmen zustehen.

§ 8 Zusammentritt

- (1) Die ordentliche Landesjugendvollversammlung tritt einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des STSB zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der LJV.
- (2) Auf Antrag von mindestens zwei Jugendgruppen der Vereine oder eines von 2/3 der Mitglieder des LJV gefassten Beschlusses, ist eine außerordentliche JVV einzuberufen.

- (3) Der Termin zur JVV wird mit einer Frist von 6 Wochen durch den LJV bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte 2 Wochen vor der Versammlung per Email.

§ 9 Aufgaben

Die Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind insbesondere:

- (1) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- (2) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- (3) Entlastung des Landesjugendvorstandes
- (4) Wahlen:
 - a) des Landesjugendwartes
 - b) des stellvertretenden Landesjugendwartes
 - c) des Kassenwartes
 - d) des Schriftführers
 - e) des Sportwartes
 - f) der 2 Beisitzer (optional)
- (5) Vorlage und Genehmigung des Etats
- (6) Beschluss über vorliegende Anträge
- (7) Beschlussfassung über die Jugendordnung

§ 10 Versammlungsleitung

Die Versammlung wird vom amtierenden Landesjugendwart geleitet, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des LJV. Sollte eine Versammlungsleitung durch den LJV nicht gestellt werden können, wählt die Versammlung einen Leiter.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge an die Versammlung müssen dem Landesjugendwart drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Antrag muss auf der Versammlung vom Antragsteller oder seinem Vertreter begründet werden. Die Anträge werden mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sie anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen reicht die einfache Mehrheit aus. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.
- (3) Eine direkte Wiederwahl der Mitglieder des Landesjugendvorstandes ist zulässig.

§ 13 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Jugendwart und dem Protokollführer der Jugendabteilung zu unterzeichnen.
- (2) Einblick in die Sitzungsniederschrift ist jedem Mitglied des Gesamtverbandes zu gewähren, sofern er ein berechtigtes Interesse verfolgt.
- (3) Beschlüsse, die die Wahl der Jugendwarte, die Änderung der Jugendordnung oder die Interessen des Gesamtverbandes zum Gegenstand haben, bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes.

§ 14 Teilnahmerecht des STSB Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes des STSB dürfen an den Versammlungen teilnehmen. Ihnen stehen weder ein Stimm- noch ein Antragsrecht zu (mit Ausnahme des Landesjugendwartes).

Kapitel 3 – Der Landesjugendvorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Landesjugendvorstand (jedes Amt kann männlich oder weiblich besetzt werden) besteht aus:
 - a) dem Landesjugendwart
 - b) dem stellvertretenden Landesjugendwart
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) den 2 Beisitzern (optional)
- (2) Der Landesjugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Landesjugendwart gehört als Vorsitzender der Jugendabteilung dem Vorstand des Gesamtverbandes an. Er ist von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes zu bestätigen. Im Verhinderungsfall wird der Landesjugendwart durch den stellvertretenden Landesjugendwart vertreten.

- (4) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (5) Der Landesjugendwart, der stellvertretende Landesjugendwart und der Kassenwart der Jugendabteilung müssen volljährig sein.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Landesjugendvorstand ist in seiner Arbeit an diese Jugendordnung und an die Satzung des STSB gebunden. Der Landesjugendvorstand ist auf folgenden Gebieten tätig:
 - Förderung des Tauchsports
 - Förderung des Jugendwettkampfsports
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Lehrarbeit
 - Verbandübergreifende Jugendarbeit
 - Jugenderholung
 - Politische und kulturelle Jugendbildung
 - Aktiver Gewässer- und Umweltschutz
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen wurde. Die Einladung spricht der Landesjugendwart und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter aus.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder gem. § 15 (1) a – f anwesend sind.

§ 17 Kasse

- (1) Der Jugendkassenwart legt zu jeder ordentlichen Vollversammlung einen Kassenbericht, des Vorjahres, und einen Etat des aktuellen Jahres vor.
- (2) Falls kein Jugendkassenwart gewählt werden kann, wird die Kasse von dem Kassenwart des STSB geführt.
- (3) Die Kassenführung der Jugendabteilung wird von den Kassenprüfern des STSB geprüft.

Kapitel 4 – Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung

- (1) Eine Auflösung der Jugendabteilung des STSB ist nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des STSB.
- (2) Verbleibende Guthaben der Jugendgruppe fallen dem Gesamtverband zu.

§ 19 Anwendbarkeit der STSB Satzung

Die Jugendordnung unterliegt der Satzung des Gesamtverbandes. Sofern die Jugendordnung nichts Anderes bestimmt, gilt die Satzung des STSB. Im Regelungskollisionsfall geht die Satzung des Gesamtverbandes vor.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Jugendvollversammlung am 29. April 2018 sowie durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die zuletzt gültige Version, verabschiedet von der Mitgliederversammlung im Jahr 2004.

Max Kreutzer
Landesjugendwart

Jolene Kontz
Stellvertretende
Landesjugendwartin

Kathrin Bayer
Jugendschritfführerin